

Bogenschützen Nürtingen e.V.

Satzung (Stand 25.09.2020)



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1988 gegründete Verein trägt den Namen Bogenschützen Nürtingen e.V., als Abkürzung BSN.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 72622 Nürtingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen unter der Registriernummer 703 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Mitgliedsorganisationen, des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und dadurch auch Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungsbestimmungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Verein und seine Mitglieder als für sich bindend anerkennen.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung des Bogensports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von Benachteiligungen aufgrund
 - Rasse und ethnischer Herkunft
 - Geschlecht
 - Religion und Weltanschauung
 - Behinderung
 - Alter (jedes Lebensalter)
 - sexueller Identität und
 - sozialer Herkunftverwirklicht.
Im Vordergrund steht die Förderung der freien Jugendhilfe.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“) beschließen.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG.
- 5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger und beschränkt Geschäftsfähiger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Mitgliederpflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 5) Personen, die sich um die Förderung des Bogensports und/oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendsprechers/-in.)
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren. Das Einzugsverfahren ist zwingend.
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und zum Erbringen von Arbeitsstunden verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr.
 - b) einen Jahresbeitrag per Bankeinzug im 3. Monat des Jahres, nach der Mitgliederversammlung. Die Höhe des Beitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt und an der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - c) eine Ersatzgeldleistung per Bankeinzug bei Nichterbringen von Arbeitsstunden. Die Höhe der Arbeitsstunden und die jährlichen Beiträge für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden in der Beitragsordnung festgelegt und in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem doppelten eines Jahresbeitrages.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung, auch per E-mail, gegenüber einem Mitglied des Vorstands bis zum 30.9. erfolgen und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausschlussgründe sind:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins, insbesondere Missachtung der Schießordnung
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§7 Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der geschäftsführende Vorstand i.S. des § 26 BGB (Vorstand)
- 3) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
- 4) Ausschüsse

§8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Die Regelung gilt, insoweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich im 1. Quartal einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) 25 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
 - b) der Gesamtvorstand dies beschließt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen /deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Information per E-mail oder Post unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Gesamtvorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dasselbe gilt für Wahlen.
- 6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Schriftführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des/der 1.Vorsitzenden, des/der Kassenwart/-in, des/der Sportleiter/-in und des/der Jugendleiter/-in,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Wahl des Gesamtvorstands
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§11 der geschäftsführende Vorstand (Vorstand)

- 1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - a) der/die erste Vorsitzende
 - b) der /die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Kassenwart/-in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (gerichtlich und außergerichtlich) vertreten.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000 € (welche für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands hierzu erteilt ist) die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, sich einen Rechtsbeistand zu bestellen.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- 3) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§12 der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

- 1) der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - b) dem /der Sportleiter/-in
 - c) dem/der Jugendleiter/-in
 - d) dem/der Schriftführer/-in
 - e) dem/der Pressewart/-in
 - f) dem/der Wirtschaftler/-in
 - g) bis zu zwei Beisitzern
- 2) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,00 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung zeitversetzt für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

In den geraden Jahren stehen zur Wahl: Der/die erste Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in, der/die Sportleiter/-in, der Wirtschaftler/in, ein/e Beisitzer/-in.

In den ungeraden Jahren stehen zur Wahl: Der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/-in, der/die Jugendleiter/-in, der/die Pressewart/in, ein/e Beisitzer/-in.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtvorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Gesamtvorstandssitzung schriftlich (auch per e-mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Gesamtvorstandsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, den Gesamtvorstand selbst einzuberufen.
- 5) Die Gesamtvorstandssitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§13 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das zwanzigste Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 3) Der/die Jugendleiter/-in gehört dem Gesamtvorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung vorgeschlagen und wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Schießordnung/Vereinsordnung, eine Jugendordnung, sowie eine Ehrungsordnung. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist.

§15 Kassenprüfer/in

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch Ihre Unterschrift bestätigen. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§16 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.
- 3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien (z.B. Homepage BSN) zu.

§17 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürtingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Jugendförderung verwenden darf.

§18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Regelungen die Satzung betreffend treten somit außer Kraft.

Nürtingen, den 25.09.2020

Joachim Harr
1. Vorsitzender des Vereins